



Amtssigniert. SID2013021032156
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

p.a. abteilung.16@lebensministerium.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-272/892-2013

Innsbruck, 08.02.2013

Zu GZ. BMLFUWUW.4.1.16/0001-I/6/2012 vom 20. Dezember 2012

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit vorliegendem Entwurf zur Novelle des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 soll mit der Abwicklung von Förderungsangelegenheiten für Maßnahmen in der Schutzwasserwirtschaft (Bundeswasserbauverwaltung) künftig eine externe Abwicklungsstelle betraut werden. Derzeit werden diese operativen Tätigkeiten der Förderungsabwicklung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen. Die Abwicklungsstelle soll mittels Verordnung festgelegt und ein Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung abgeschlossen werden.

Explizit ausgenommen vom Umfang der betroffenen Maßnahmen werden jene in den Wildbacheinzugsgebieten nach § 99 des Forstgesetzes 1975. Die Förderabwicklung wird weiterhin vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung wahrgenommen.

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17.7.1969, mit der die Besorgung von Geschäften der Bundeswasserbauverwaltung dem Landeshauptmann übertragen wird, BGBl. Nr. 280/1969 bleibt davon unberührt. Die Aufgaben des Landeshauptmannes bleiben unverändert.

Eine administrative Koordination der wasserwirtschaftlichen Förderinstrumente durch eine externe Abwicklungsstelle wird mit einer gesamtheitlichen Betrachtung der schutzwasserwirtschaftlichen und anderer Förderungen, insbesondere der Gewässerökologie, begründet. Dieser Argumentation kann grundsätzlich zugestimmt werden, doch wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Vorgangsweise nur kurzfristig möglich scheint, da Förderungen von gewässerökologischen Maßnahmen nach den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes lediglich bis Ende 2015 vorgesehen sind.

Insbesondere wäre aber eine gesamtheitliche Betrachtung für alle Maßnahmen im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren – also auch für jene der WLIV – erforderlich, die im vorliegenden Entwurf der Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetzes keineswegs angestrebt wird.

Die Betrauung einer externen Abwicklungsstelle für die Förderabwicklung lässt vorerst keine Auswirkungen auf die Übertragung der Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung an den Landeshauptmann erkennen. Wegen der Einführung einer zusätzlichen Schnittstelle ist jedoch durchaus ein gewisser Mehraufwand des Landes zu erwarten. Zudem werden durch die Auslagerung der operativen Tätigkeiten der Förderabwicklung des BMLFUW Anpassungen der derzeit gültigen Richtlinien zum Wasserbautenförderungsgesetzes (RIWA-T, Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T) erforderlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Anpassungen negativ auf die Länder auswirken. Es wird daher gefordert, dass die erforderlichen Richtlinienanpassungen bzw. zukünftige Richtlinienerstellung weiterhin durch Experten im BMLFUW durchgeführt werden.

Die Kosten für die Abwicklung durch eine externe Abwicklungsstelle werden in den Erläuterungen mit rd. 450.000,- Euro (Größenordnung) angegeben. Diese Zahl ist aufgrund einschlägiger Erfahrungen nicht nachvollziehbar. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden zusätzlichen Kosten für die externe Abwicklung zu Lasten des Budgets der Bundeswasserbauverwaltung gehen. Es wäre daher jedenfalls langfristig sicherzustellen, dass sämtliche Kosten für die Auslagerung nicht dem Budget für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes entzogen werden.

Nach dem geltenden Wasserbautenförderungsgesetz 1985 können aufgrund von Hochwasserereignissen derzeit auch sog. Sofortmaßnahmen gefördert werden, bei denen rasch Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bei einer zukünftigen Förderentscheidung durch den Bundesminister, der für die Beratung die nach § 7 Z. 1 UFG eingerichtete Kommission bei Entscheidungen in Förderangelegenheiten heranziehen muss, würde das Abwarten einer Kommissionsitzung die Umsetzung von Sofortmaßnahmen verzögern. Es wird daher gefordert, für die Zusage von Förderungen für Sofortmaßnahmen nach Hochwasserereignissen eine Ausnahmeregelung in der gegenständlichen Novelle vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilung

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6232-2013 vom 9. Jänner 2013

Wasserwirtschaft zu Zl. Vlh-352/609 vom 7. Feber 2013

Wasser-, Forst- und Energierecht

das Sachgebiet

Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie zu Zl. Vlh-352/609 vom 7.2.2013

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.